

Gem. § 52 Abs. 3 Satz 2 sind nur Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne an Fahrzeugen zulässig.

Allgemein zu
§ 52 StVZO

Die Erkennbarkeit der Rundumkennleuchten nach hinten kann durch nach oben öffnende Heckklappen erheblich eingeschränkt sein.

Problem

Im Sinne der Verkehrssicherheit und der Sicherheit der Einsatzkräfte erscheint es erforderlich, die Beeinträchtigung der Erkennbarkeit der Rundumleuchten zu beheben. Für Pkw, bzw. Pkw-ähnliche Fahrzeuge, an denen gem. § 52 Abs. 3 StVZO Rundumkennleuchten f. blaues Blinklicht zulässig sind, können daher Ausnahmegenehmigungen für in den Heckklappen angebrachte Kennleuchten mit einer Hauptabstrahlrichtung (Blitzleuchten) für blaues Licht erteilt werden. Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

Sonderregelung

1. Es muss eine Verdeckung der Kennleuchte(n) für blaues Rundumlicht durch die geöffnete Heckklappe vorhanden sein.
2. Die Fahrzeuge müssen entsprechend der einschlägigen Norm ausgerüstet sein (z.B. DIN 75079 (Ausgabe November 2009)).
3. Die Leuchten müssen gem. § 22a StVZO bauartgenehmigt sein.
4. Die Leuchten müssen in der Heckklappe so eingebaut sein, dass sie nur bei geöffneter Heckklappe erkennbar sind.
5. Die elektrische Schaltung ist so auszuführen, dass die gesondert zuzuschaltenden Leuchten nur in Verbindung mit der(den) Kennleuchte(n) für blaues Rundumlicht und bei vollständig geöffneter Heckklappe betrieben werden können.
6. Die Leuchten dürfen synchron oder wechselweise leuchten, Lauflichtschaltungen o.ä. sind unzulässig

Bedingungen

Die Ausnahmegenehmigung ist im Zuge des Zulassungsverfahrens durch die zust. Zulassungsbehörde zu erteilen. Außerhalb des Zulassungsverfahrens ist die Genehmigung durch die örtl. zust. Bezirksregierung zu erteilen.

Zuständigkeit

Die Genehmigung ist auf die Dauer der Verwendung des Fahrzeugs als Fahrzeug gem. § 52 Abs. 3 StVZO und der Geltungsbereich auf das Gebiet des Freistaat Bayern zu begrenzen.

Auflagen

